

Insieme Ausserschwyz

„Selbstbestimmung“

Politische Vorgaben
Grenzen und rechtliche Rahmenbedingungen
Schritte der Selbstbestimmung
Diskussion zu Praxisbeispiele

Fischer & Wunderlich

28.10.2019

Daniel Fischer

Selbstbestimmung - Lebensfelder

Administration und Finanzen

Wohnen

Arbeit

Freizeit

Gesundheit und eigener Körper

Partnerschaft und Sexualität

Fischer & Wunderlich

Beispiele

- Wer bestimmt über die (Un)Ordnung des persönlichen Zimmer
- Betreten des Zimmer durch Angehörige / Fachpersonen
- Essen am Selbstbedienungsbuffet: Wo dürfen wir als Institution Grenzen bezüglich Menge setzen? Druck betreffend Gewichtszunahmen vom Arzt, von Angehörigen usw.
- Rauchen und Alkohol: Falls ja, wieviel?
- Arbeiten: ja oder nein, wo und wieviel?
- Partnerschaft und Sexualität: erlaubt?

Fischer & Wunderlich

Grundlagen zur «Selbstbestimmung»

Bundesverfassung

Politische bzw. Gesetzliche Vorgaben

- Behindertengleichstellungsgesetz seit 2004
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht seit 2013

UN Behindertenrechtskonvention

→ hat die Schweiz 2014 ratifiziert

Leitbild und Konzeptvorgaben der Institution

Fischer & Wunderlich

Bundesverfassung (BV):

Art. 8 Rechtsgleichheit

Abs. 1 «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.»

Abs.2 «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen Herkunft, der Rasse... oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung»

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

Abs. 1 «Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.»

Fischer & Wunderlich

Behinderungsgleichstellungsgesetz (BehiG)

Art. 1 Zweck

Abs. 1 «Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.»

Abs.2 «Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und weiterzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.»

Fischer & Wunderlich

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Spannungsfeld des Staates: Selbstbestimmung versus Schutz

Zentraler Begriff: Urteilsfähigkeit

1. Teil: Eigene Vorsorge

 Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag

2. Teil: Massnahmen von Gesetztes wegen

 Vertretung durch den Ehegatten, **Vertretung bei medizinischen Massnahmen** und **Aufenthalt in Einrichtungen**

3. Teil: Behördliche Massnahmen

 Beistandschaften und Fürsorgerische Unterbringung

Fischer & Wunderlich

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Art. 377 Abs. 1 Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Bezug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.

Art. 377 Abs. 3 Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Fischer & Wunderlich

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Aufenthalt in Einrichtungen

Betreuungsvertrag

Art. 382 Abs. 2 Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich berücksichtigt.

Schutz der Persönlichkeit

Art. 386 Abs. 1 Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung schützt die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person und fördert so weit wie möglich Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung.

Art. 386 Abs. 3 Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe dagegen sprechen

Fischer & Wunderlich

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Aufenthalt in Einrichtungen

Einschränkungen der Bewegungsfreiheit

Art. 383 Abs. 1 Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient:

Selbst – oder Fremdgefährdung abzuwenden bzw. eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftsleben zu beseitigen

Art. 385 Abs. 1 Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen.

Fischer & Wunderlich

UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Mit dem Aktionsplan leisten die Verbände INSOS, CURAVIVA und VAHS mit ihren Mitgliedsinstitutionen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK. Der Aktionsplan beschreibt 35 Ziele sowie 145 Massnahmen und Empfehlungen. 2 Beispiele:

Ziel 20: Sexualität und Partnerschaft

Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität und Partnerschaft. Sie können beides in sozialen Institutionen leben.

Ziel 24: Vielfalt an Aus- und Weiterbildungen

Es gibt vielfältige Formen von (inklusive) Aus- und Weiterbildungen. Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter werden zum Beispiel als Expertinnen und Experten in eigener Sache einbezogen.

Fischer & Wunderlich

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

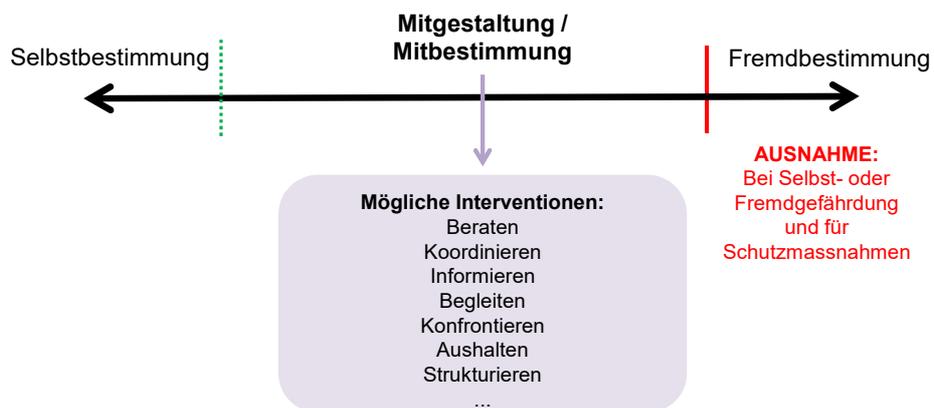
Menschen mit Behinderungen entscheiden selber, wo sie wohnen oder arbeiten. Die SODK fördert diesen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik. Sie unterstützt die Kantone in ihren Bemühungen, adäquate Angebote zu schaffen.

Die SODK fördert, begleitet und unterstützt die Entwicklung in den Kantonen in Richtung flexible, durchlässige und ambulante Wohn- und Arbeitsangebote.

Siehe auch 12 Leitsätze der SODK zur Behindertenpolitik

Fischer & Wunderlich

Spannungsfeld von Selbst- und Fremdbestimmung:



Fischer & Wunderlich

Was sagen Betroffene!!!

Aus dem Workshop von Regina Klemenz an der Fachtagung
INSOS – Chancen auf Teilhabe entwickeln, 16.3. 2016

*Vorschläge ja gerne! Befehle nein danke!
... oder was ich mir von einer kompetenten Begleitung wünsche!*

*Einblick aus Gesprächen mit Menschen mit Beeinträchtigungen, die
im institutionellen Kontext leben oder arbeiten
(unterschiedlichen Organisationen)*

Fischer & Wunderlich

„Ich würde meine Betreuer gerne selber einteilen: Ich sage, wer wann kommt. Zum Beispiel wünsche ich mir keinen Mann am Morgen, wegen dem Duschen. Das ist sehr nah. Wenn ich gefragt werde, würde ich das so sagen. Am Nachmittag geht das besser mit einem Mann. (...) Ich denke, das ist ja auch für ihn schwierig. Ich kann aber momentan nicht auswählen. Das geht so nicht. (Interview 1)

Betreuer sollen Veränderungsvorschläge bringen, aber nicht befehlen. Ich will selber entscheiden können (zum Beispiel was wegschmeissen und was behalten) (Interview 3).

Thema: Verhandeln statt Behandeln

Fischer & Wunderlich

„Oder wenn ich am Morgen komme, eine Betreuerin sagt nicht guten Tag und ich sehe, dass es ihr nicht gut geht. Und dann frage ich nach, und dann sagt sie `gut`. Aber ich merke das! Dann denke ich, sie meinen, ich bin dumm.“ (Interview 1)

„Ich habe nicht gerne, wenn eine Betreuerin viel befiehlt. Sie sagt: jetzt steige um oder so. Sie befiehlt das. Wir sind nicht ihre Kinder, sondern sie müssen sich Mühe geben.“

Thema: Anerkennung und Respekt als erwachsene Person, es geht um die Art und Weise „wie“ kommuniziert wird

Fischer & Wunderlich

Selbstbestimmung als Prozess

Selbstbestimmung bedeutet in vielen Fällen Entscheidungen zu treffen. Entscheide für etwas sind auch Entscheide gegen etwas.

Zum Entscheiden muss man...
wissen, wollen, wählen, wagen, entscheiden, tun, erfahren

Stolpersteine:
keinen Erfahrungsspielraum geben, fehlendes Aufklären, Wissen vorenthalten

vgl. Walther, H. In: Ulrich Hähner et al. (2003). Vom Betreuer zum Begleiter.
Lebenshilfe-Verlag, Marburg

Fischer & Wunderlich